

30. Wird eine für vollstreckbar erklärte Vorschußberechnung schlechthin und im ganzen hinfällig, wenn auf die Anfechtungsklage eines oder mehrerer Genossen ihnen gegenüber die Zwangsvollstreckung aus der Berechnung für unzulässig erklärt wird?

GenG. §§ 111, 113.

II. Zivilsenat. Ur. v. 3. Januar 1933 i. S. R. u. Gen. (N.) w. S. als Verwalter im Konkurs über das Vermögen der Beamtenbank B. eingetr. Gen. m. b. H. (Wett.). II 193/32.

I. Landgericht Paderborn.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Die 52 Kläger und Revisionskläger (in zwei Fällen ihre Erblasser) sind in der gerichtlichen Liste der Genossen als Mitglieder der Gemeinschuldnerin eingetragen. Nachdem am 27. Dezember 1926 über das Vermögen der Genossenschaft Konkurs eröffnet worden war, hat vor dem Konkursgericht vom 11. bis 14. April 1927 Termin zur Erklärung über die von dem verklagten Konkursverwalter aufgestellte Vorschußberechnung stattgefunden, in welcher die Kläger, wie andere Genossen auch, auf Zahlung eines Vorschusses in voller Höhe der Haftsumme (150 RM. für den Anteil) in Anspruch genommen wurden. In diesem Termin haben die Kläger mit noch weiteren Genossen aus der Stadt B. Einwendung gegen ihre Heranziehung in der Vorschußberechnung erhoben, weil sie in Wirklichkeit gar nicht Mitglieder der Gemeinschuldnerin geworden seien. Trotzdem hat das Konkursgericht durch Beschluß vom 21. April 1927 die Vorschußberechnung auch gegenüber den Klägern für vollstreckbar erklärt.

In einem Vorprozeß ist sodann die Vorschußberechnung innerhalb der Monatsfrist des § 111 GenG. von anderen darin herangezogenen Genossen aus B. angefochten worden mit dem Antrage, festzustellen, daß die Vollstreckung daraus ihnen gegenüber unzulässig

fei und der verklagte Konkursverwalter von ihnen auch keine Einzahlungen auf Geschäftsanteil verlangen könne. Zur Begründung haben die damaligen Kläger geltend gemacht, sie seien nicht Genossen der Gemeinschuldnerin geworden; wohl hätten sie eine Liste unterzeichnet, die am Kopf eine Beitrittserklärung zu der Genossenschaft getragen habe; die Liste sei ihnen aber zur Erklärung darüber vorgelegt und von ihnen auch nur in dem Sinn unterzeichnet worden, ob sie für die Errichtung einer selbständigen Beamtenbank in der Rechtsform einer eingetragenen Genossenschaft mbH. in B. Interesse hätten. Mit diesem Vorbringen sind jene Kläger im Vorprozeß durchgedrungen (rechtskräftiges Urteil des Oberlandesgerichts Hamm vom 24. September 1929).

Die ebenfalls in B. wohnenden Kläger des gegenwärtigen Rechtsstreits beantragen die Feststellung, daß sie nicht Genossen der Gemeinschuldnerin seien, daß ferner die Zwangsvollstreckung aus der für vollstreckbar erklärten Vorschubberechnung ihnen gegenüber unzulässig sei, und daß der Beklagte ihnen die — im einzelnen bezifferten — Zahlungen auf Geschäftsanteil und Haftsumme zurückzuerstatten habe. Sie machen geltend, daß auch sie nur die sog. „Interessentenliste“ unterschrieben hätten und deshalb gleichfalls nicht Genossen der Gemeinschuldnerin geworden seien; zwischen ihnen und dem Beklagten sei ferner bei der Verhandlung über die Vorschubberechnung vereinbart worden, daß nur einige der in derselben Lage befindlichen Genossen im Wege der Klage die Berechnung anfechten sollten, und daß das so erstrittene Urteil auch für die anderen gleich beteiligten Genossen gelten solle. Falls aber eine solche Vereinbarung nicht zustande gekommen sei, würde es Treu und Glauben widersprechen, wenn der Beklagte sie aus der Vorschubberechnung in Anspruch nehmen würde; denn er habe sie in den Glauben versetzt, daß das im Vorprozeß ergehende Urteil auch zu ihren Gunsten wirke, und sie dadurch von rechtzeitiger Klagerhebung abgehalten.

Vor dem Landgericht haben die Kläger obgesiegt. Das Oberlandesgericht hat jedoch die Klage abgewiesen. Die Revision der Kläger blieb erfolglos.

Aus den Gründen:

1. Die Kläger sind auf Grund äußerlich einwandfreier, echter, unzweideutiger und unbedingter schriftlicher Beitrittserklärungen in die gerichtliche Liste der Genossen der Gemeinschuldnerin als Mit-

glieder eingetragen worden. Auch die Revision verkennt nicht, daß ihnen deshalb als einziger Rechtsbehelf gegen ihre Inanspruchnahme aus der sie mitumfassenden, für vollstreckbar erklärten Vorschußberechnung zunächst nur die Anfechtungsklage aus § 111 GenG. zur Verfügung stand. Diese Klage muß innerhalb der Kofrist von einem Monat seit Verkündung der Entscheidung über die Vollziehbarkeit der Vorschußberechnung erhoben werden. Die Einhaltung der Frist ist von Amts wegen zu beachten; ihr Beginn, ihr Lauf und ihre Dauer sind der Parteivereinbarung schlechthin entzogen. Die Monatsfrist des § 111 GenG. war jedoch zur Zeit der Klagerhebung längst abgelaufen. Gegen ihre Versäumung wäre freilich gemäß § 111 GenG. in Verb. mit §§ 233, 234 ZPO. der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand statthaft gewesen. Ein solcher Antrag ist aber nicht gestellt worden und könnte nummehr im Hinblick auf § 234 Abs. 3 ZPO. auch nicht mehr mit Aussicht auf Erfolg gestellt werden.

2. Dem Berufungsrichter ist ferner unbedenklich darin beizutreten, daß allen in die Vorschußberechnung aufgenommenen Genossen wegen solcher Einwendungen, welche die darin festgestellten Ansprüche betreffen und auf Gründen beruhen, die erst nach dem Erklärungstermin entstanden sind, die Vollstreckungsgegenklage gemäß § 767 ZPO. als besonderer Rechtsbehelf zur Seite steht. Die Revision macht in erster Linie geltend, weil im Vorprozeß durch das rechtskräftige Urteil vom 24. September 1929 die Zwangsvollstreckung aus der für vollziehbar erklärten Vorschußberechnung auf die Anfechtungsklage der damaligen Kläger diesen gegenüber für unzulässig erklärt worden sei, so sei die Berechnung im ganzen und damit auch den jetzigen Klägern gegenüber hinfällig geworden. Sie beruft sich für diese Ansicht auf § 111 Abs. 2 GenG. Allein zu Unrecht. Fehlt vorab der Hinweis auf RGZ. Bd. 69 S. 366. Dort wird u. a. der Fall behandelt, daß der Konkursverwalter in die Vorschußberechnung gegen Genossen auch noch andere Ansprüche aufgenommen hatte als solche, die sich aus dem Umlageverfahren gemäß §§ 106 ff. GenG. ergaben. Dazu wird ausgeführt, daß auch hiergegen dem betreffenden Genossen als Rechtsbehelf zunächst nur die Anfechtungsklage offen gestanden habe. Dagegen läßt sich aus jenem Urteil nichts dafür herleiten, daß die erfolgreiche Anfechtungsklage eines Genossen zur Vernichtung der für vollziehbar erklärten Vorschußberechnung schlechthin und überhaupt führen müsse. Der erkennende

Senat hat sodann schon in dem Urteil vom 10. Juni 1932 II 334/31 dargelegt, daß der Obstieg eines Anfechtungsklägers die Vorfuß- oder Zusatzberechnung nicht schlechthin und im ganzen auch für alle anderen darin mit herangezogenen Genossen, die keine Anfechtungsklage erhoben hatten, vernichtet. Vielmehr ist dort ausgeführt, daß das einer Anfechtungsklage stattgebende Urteil (anders als z. B. im Fall des § 51 Abs. 5 GenG. oder des § 273 Abs. 1 HGB.) eine Vorfuß- oder Zusatzberechnung mit Vollziehbarkeitsklärung nur für die dem obliegenden Kläger zugeteilten Beträge außer Kraft setzt. Zweck und Ziel der Anfechtungsklage aus § 111 GenG. ist eben nicht die Aufhebung der Berechnung im ganzen, sondern nur ihre Aufhebung, soweit sie auf Heranziehung des oder der Anfechtungskläger — sei es überhaupt oder über einen bestimmten Betrag hinaus — abzielt. Insofern wirkt das ergangene Urteil dann allerdings gemäß § 111 Abs. 2 GenG. nicht nur zwischen den Prozeßparteien, sondern für und gegen alle Genossen. Das bedeutet zunächst unzweifelhaft soviel, daß gegen eine wegen Obstiegs des oder der Anfechtungskläger notwendig gewordene Zusatzberechnung (§ 113 GenG.) andere Genossen nicht geltend machen können, der oder die Anfechtungskläger seien zu Unrecht nicht mit herangezogen worden, und daß andererseits im Falle der Klageabweisung die übrigen Genossen die Mitberanziehung des unterlegenen Klägers zu verlangen berechtigt sind. Freilich ist im Schrifttum auch die Ansicht vertreten, daß die Rechtskraftwirkung darüber hinaus den jeweils geltend gemachten Anfechtungsgrund umfasse, so zwar, daß das ergehende Urteil bezüglich dieses selben Anfechtungsgrundes für und gegen alle Genossen Rechtskraft schaffe. Allein zu diesem Meinungsstreit braucht hier nicht Stellung genommen zu werden. Denn die Frage, ob die Beitrittsklärung eines Genossen rechtswirksam ist und ob etwaige äußere oder Willensmängel der Erklärung noch mit Erfolg vorgebracht werden können, kann notwendig nur von Fall zu Fall für die betreffenden Genossen entschieden werden. Dem steht der Zweck des § 111 Abs. 2 GenG., in Anfechtungsprozessen widerstreitende Entscheidungen und eine Vielheit von Prozessen zu vermeiden, durchaus nicht entgegen, ebensowenig der Umstand, daß die jetzigen Kläger die Gültigkeit ihrer Beitrittsklärungen mit derselben tatsächlichen Begründung bestreiten wie dies von Seiten der siegreichen Kläger im Vorprozeß geschehen ist. Insofern ist dem Vorderrichter durchaus

beizustimmen. Alles was die Revision dagegen vorbringt, ist nicht stichhaltig. Die hier vertretene Auffassung ist mit dem Sinn und Zweck des Gesetzes sehr wohl zu vereinbaren. Sie ist auch nicht gekünstelt. Ebenso wenig steht sie mit dem Wortlaut des Gesetzes im Widerspruch. Soweit in dem Urteil des erkennenden Senats vom 5. Mai 1931 (RGZ. Bd. 132 S. 349) eine von dem jetzt eingenommenen Standpunkt abweichende Rechtsansicht vertreten sein sollte, ist sie schon in dem oben angeführten Urteil des Senats vom 10. Juni 1932 II 334/31 aufgegeben worden. Die von der Revision vertretene Meinung würde zu praktisch ganz befremdlichen Ergebnissen führen, nämlich dahin, daß, auch wenn der Anfechtungsgrund nur einen Genossen beträfe und dadurch in keiner Weise die Anspruchnahme der übrigen Genossen in der Vorschußberechnung geändert würde, das Verfahren im ganzen wiederholt werden müßte, obwohl dadurch nicht unerhebliche Verzögerungen und Kosten entstünden und bei der Möglichkeit neuer Anfechtungsklagen gegen die Zusatzberechnung die Durchführung des Umlageverfahrens völlig ins ungewisse gestellt wäre. Vom Standpunkt der Revision aus würden ferner alle die Anfechtungsgründe, mit deren Geltendmachung die Genossen gemäß § 111 Abs. 1 Satz 3 GenG. ausgeschlossen waren, wieder aufleben, obwohl der Zweck dieser Bestimmung doch offensichtlich der ist, die möglichst rasche Abwicklung des Umlageverfahrens sicherzustellen. Wenn weiter in § 113 GenG. von der Aufstellung einer Zusatzberechnung auch für den Fall die Rede ist, daß sich in Gemäßheit eines auf eine Anfechtungsklage hin ergangenen Urteils eine Änderung der Berechnung als nötig erweist, so spricht auch dies nicht für, sondern gegen die Rechtsauffassung der Revision. . .